Die
Dänisch-Dithmarschen Streitigkeiten
seit der
Vereinigung Holsteins mit Dänemark
bis zum
Ausbruch des Krieges vom Jahre 1500.

Inaugural-Dissertation
der
philosophischen Facultät der Universität Rostock
vorgelegt
von
L. Schleker.
Rostock.

Rostock.
Universitäts-Buchdruckerei von Adler's Erben.
1875.

Wenngleich der erste directe Angriff der Dänen gegen die Selbstständigkeit des Dithmarsischen Staates erst im Jahre 1473 stattfand, als König Christian I. von Dänemark bei dem deutschen Kaiser die Belehnung mit diesem Lande nachsuchte, so waren doch schon früher Ereignisse eingetreten, die man als Grund der feindlichen Verwickelungen zwischen beiden Staaten ansehen kann.

Als nämlich Adolf VIII., Herzog zu Schleswig und Graf zu Holstein 1459 kinderlos starb, wählten die dortigen Stände Christian I. zum Nachfolger [1]), und die Lage des auf diese Weise von drei Seiten her durch das Gebiet des Königs eingeschlossenen Dithmarschens war somit von vornherein als eine gefährdete zu betrachten. Aber auch Mißhelligkeiten, die zum Theil einen sehr ernsten Charakter trugen und für den kleinen Freistaat das Schlimmste befürchten ließen, fehlten nicht von dem Augenblick an, wo Christian Herr über Schleswig und Holstein geworden war. Schon im Jahre 1460 erschlugen die Dithmarschen einen holsteinischen Edelmann, mit Namen Reventlow, sammt seinen Knechten, da derselbe Dithmarsische Mäher von einer Wiese, die nach seiner Meinung ihm gehörte, mit Gewalt zu vertreiben suchte [2]). Einen solchen Fall konnte Christian als der Nachfolger

---

1) Diese Thatsache, welche Krantz in der Saxonia und Thraziger in der Hamburger Chronik berichten, findet außerdem eine urkundliche Bestätigung durch die Urkunde Nr. 93 im Diplomatarium Christierni primi.

2) Vgl. den Bericht des Reimar Kock, gedruckt in der Dahlmann'schen Ausgabe von Neokorus' Dithmarsischer Geschichte (Band I., Anhang Nr. 17) und des Fortsetzers von Dettmar (in den Grautoff'schen Sammlungen der Lübecker Chroniken, Band II.).

Adolfs VIII. in Holstein nicht unbeachtet lassen; denn in einem Vertrage, in welchem Adolf auf alle Landfolge in Dithmarschen Verzicht leistete, befand sich unter den Namen derer, die denselben durch Unterschrift und Siegel bezeugt hatten, auch der Name des Reventlow[3]). Dieser Mord hätte dem König sogar einen guten Vorwand bieten können, Dithmarschen sogleich mit Krieg zu überziehen, vielleicht es auf diese Weise zu erobern, wenn ihn nicht wichtigere Dinge in Anspruch genommen hätten; denn es galt damals für ihn, sich mit seinem Bruder, Gerhard von Oldenburg, der ebenfalls Ansprüche auf Schleswig und Holstein erhoben hatte, in gütlicher Weise auseinanderzusetzen[4]). Daher drängte er nicht sonderlich zur Entscheidung jener Sache[5]). Sehr vorsichtig und gemäßigt war das Benehmen der Dithmarschen nach der vollbrachten That, denn sie erklärten dem König durch einen Boten, daß sie sich seinem Richterspruche unterwürfen, und forderten ein Gleiches von den Holsteinern. Außerdem aber traten sie wegen dieses Vorfalls, vielleicht auch wegen anderer, im folgenden Jahre in Unterhandlung mit der Stadt Lübeck[6]), und schrieben an dieselbe, Christian habe sich beklagt, daß sie etlichen seiner Leute Schaden zugefügt hätten. Daß das wirklich geschehen, stellten sie in dem Schreiben nicht in Abrede und baten zugleich Lübeck, daß es sich für sie bei dem Könige verwenden möge. Es liegt die Vermuthung nahe, daß, als sie diesen Brief absandten, bereits mehrere Händel zwischen ihnen und Christian vorgefallen sind; denn sie erwähnten in dem Briefe, daß jener bereits an zwei Stellen Gericht über sie gehalten habe.

---

[3]) Dieser Vertrag ist gedruckt bei Neokorus a. a. O. Anhang Nr. 14, er befindet sich im königl. Archiv zu Kopenhagen.

[4]) Das Nähere über seine Verhandlungen mit Gerhard, die uns an dieser Stelle nicht weiter angehen, ist gedruckt in einer Abhandlung von Waitz: „Christian I. und sein Bruder Gerhard" (in den Nordalbingischen Studien, Band V.).

[5]) Beide oben genannten Autoren bemerken, daß er die Angelegenheit vertagt habe.

[6]) Aus dem Jahre 1461 ist ein von Reimar Kock im Neokorus a. a. O., Anhang Nr. 17, mitgetheilter Brief von ihnen an die Lübecker datirt.

Aber noch Eins scheint aus dem Schreiben selbst, wie aus der Thatsache, daß sie dasselbe absandten, hervorzugehen: der König hatte sich auf jenen beiden Gerichtstagen irgend eine Rechtsverletzung zu Schulden kommen lassen. Denn die Lübecker werden in diesem Briefe ersucht, den König zu bitten, daß er das Recht in vorgeschriebener Weise üben möge, und es wäre nicht wohl einzusehen, weßhalb sich die Dithmarschen mit einer solchen Bitte an Lübeck gewandt hätten, wenn Christian wirklich die streitigen Sachen dem Recht entsprechend entschieden hätte. Schwerlich indessen haben diese Verhandlungen mit der Stadt den Erfolg gehabt, ein gutes Einvernehmen zwischen dem König und den Dithmarschen herzustellen; denn ein Proceß von sehr heikler Art fiel noch in diesem Jahre vor. Der Statthalter Jonssen von Eiderstedt ward nebst einem Knechte und einem Freunde von Mördern erschlagen, unter denen sich auch Dithmarschen befanden[7]). Ueber die Mörder ward zu Schleswig Gericht gehalten[8]) am 30. November[9]), bei welcher Gelegenheit der König sich einer Gewaltthat schuldig machte. Der oben erwähnte Vertrag des Herzogs Adolf mit den Dithmarschen bestimmte nämlich, daß bei Rechtshändeln zwischen ihnen und den Holsteinern ein Schiedsgericht von je acht auf beiden Seiten erwählten Richtern entscheiden sollte, und unter diese Urkunde hatte auch Christian sein Siegel gesetzt. Aber jetzt nahm er auf diese Bestimmung keine Rücksicht mehr und ließ Ritter und Räthe „der dryger Lande" — Schleswig, Holstein und Stormarn — zu Ge=

---

[7]) Vgl. den Brief des Bischofs von Schleswig an Christian im königlichen geheimen Archiv, (gedruckt in Falck's Staatsbürgerlichem Magazin, Band VII., p. 678).

[8]) Vgl. ein Schreiben des Königs vom Jahre 1462 (im Registrum Christierni primi befindlich, gedruckt in Michelsen's Urkundenbuch für Nordfriesland bei Falck, a a. O. Band VIII).

[9]) Dieser Tag wird in dem eben angeführten Schreiben nicht erwähnt, wohl aber in der Eiderstedter Chronik. Wir dürfen dieser Angabe ihres Verfassers Vertrauen schenken; denn derselbe lebte nicht nur gleichzeitig, sondern war, wie aus seinem Berichte hervorgeht, persönlich an der Angelegenheit betheiligt, da er die Mörder einfangen half.

richt sitzen. Dieses Gericht fällte über die Mörder das Todesurtheil und ließ sie hinrichten[10]).

Nach den über diesen Fall vorliegenden Berichten trifft freilich auch die Dithmarschen die Schuld des Todtschlages, nichtsdestoweniger aber mußte ihnen das Benehmen von Seiten des Königs, der in dieser Weise die Verträge verletzte, große Besorgniß für ihre Sicherheit vor Dänemark erregen und ein Schutzbündniß mit einer anderen Macht wünschenswerth erscheinen lassen. Ein solches ward auch später mit Lübeck abgeschlossen; es werden die weiteren Umstände, die dazu führten, zu untersuchen sein.

Vorderhand war die Stadt freilich in keiner Weise bedroht, trotzdem aber richtete sie ein wachsames Auge auf die Handlungen des dänischen Königs. Das beweist ihr Benehmen im Jahre 1462. Als der König damals auf seiner Fahrt zu einer Fürstenversammlung in Wilsnack mit seinem Gefolge durch die Stadt ziehen wollte, gewährten ihm die Lübecker einmal nicht ein so großes Geleite, als er von ihnen erbeten hatte, und trafen außerdem Sicherheitsmaßregeln gegen einen etwaigen Ueberfall von seiner Seite[11]).

---

[10]) Gewiß ist jener Brief der Dithmarschen an Lübeck, der kein Datum enthält, vor dem 30. November geschrieben; denn wäre das nicht der Fall, so würde es unerklärlich sein, daß sie zwei andere Gerichtstage in demselben erwähnen, und diesen letzten nicht, zumal da hier doch in der That Veranlassung gewesen wäre, den Lübeckern eine Rechtsverletzung des Königs deutlich vor die Augen zu führen. — Aus dem vorhin erwähnten Briefe des Königs, sowie aus der Angabe des Verfassers der Eiderstedter Chronik geht hervor, daß Ritter und Räthe „der dryger Lande“ zu Gericht saßen. Der Chronist nennt den Christian seinen König, mithin können die Worte „unser dryger Lande“ Dithmarschen nicht mit einbegreifen und müssen sich auf Schleswig, Holstein und Stormarn beziehen.

[11]) Der Fortsetzer des Dettmar erzählt diese Begebenheit, die er, wie aus dem weiteren Verlauf der Erzählung hervorgeht, in demselben Jahre aufzeichnete. Dies schon spricht für die Glaubwürdigkeit des Berichtes, außerdem aber der Umstand, daß er selbst in Lübeck lebte. Das Vertrauen dieses Schriftstellers genießt Christian jedenfalls nicht; denn zu dem Bericht, daß derselbe in diesem Jahre den Seestädten ihre Privilegien zu halten versprochen habe, fügt er die Worte: „God geve, dat it also geschehe“.

Sechs Jahre später gerieth die Stadt in directen Conflict mit Christian, der ihr drei Schiffe wegnahm, unter dem Vorwande, daß sie seine Feinde hätten unterstützen wollen. Damit ließ sich freilich der Raub von zweien dieser Schiffe, die von dem Holm gekommen waren, rechtfertigen; denn der König hatte der Stadt mit einer solchen Execution gedroht, für den Fall, daß sie dorthin oder nach Schweden, mit dem er damals im Kampfe lag, Schiffe sendete, nicht aber, daß er auch das dritte der geraubten Schiffe, das von Riga gekommen war, zurückbehielt. Der Lübecker Rath fühlte sich hiedurch veranlaßt, seine in Lievland befindlichen Kaufleute vor dem König zu warnen und die Seefahrten von der Stadt selbst aus vorläufig zu verbieten. Man sieht, wie groß die Besorgniß vor Dänemark war[12]) und es erfolgte unter dem unmittelbaren Eindruck jener Gewaltthätigkeit der Abschluß des Bündnisses mit den Dithmarschen[13]). Der Inhalt ist folgender:

Lübeck und Dithmarschen verbinden sich, fremder Gewalt, die sie bedrohe, gemeinsamen Widerstand zu leisten. Für den Fall, daß irgend ein Feind den einen oder den anderen Theil oder beide kränke oder beschädige, soll für's Erste eine gütliche Abwehr versucht werden. Bleibt dieser Versuch erfolglos, so tritt eine Berathung ein über die Stärke der zu leistenden Hülfe; die Macht der Reisigen soll halb so groß sein als die Macht derer, die geharnischt zu Fuße kämpfen. Eroberte Städte, Schlösser und Festungen sollen gemeinsamer Besitz sein. Kriegserklärungen dürfen nicht von den einzelnen Theilen auf eigene Hand unternommen werden, dieselbe Bestimmung gilt in Bezug auf Friedensschlüsse.

---

[12]) Vgl. den Fortsetzer des Dettmar.

[13]) Es ergiebt sich nämlich bei einer Betrachtung des Berichts, den der Fortsetzer des Dettmar über diesen Seeraub giebt, daß derselbe nicht vor dem Ende des Monats Juli verübt sein kann. Bis der Rath hierüber in Kenntniß gesetzt war, bis er erfahren hatte, daß der König kein einziges Schiff herausgeben wollte, muß eine ganze Reihe von Wochen verstrichen sein, aber schon am 23. November ward das Schutzbündniß mit Dithmarschen unterzeichnet. Die darauf bezügliche Urkunde ist gedruckt in Bolten's Dithmarsischer Geschichte, Band III, § 4, und befindet sich im Lübecker Archiv im Original auf Pergament.

Das Bündniß hat Gültigkeit für zehn Jahre, nach Ablauf dieses Zeitraums soll berathen werden, ob man ferner in demselben verbleiben wolle; eine Revision der jetzt festgesetzten Artikel soll indessen bereits nach vier Jahren stattfinden.

Konnte schon das zu Stande kommen dieser Verbindung dem Christian, der gerade jetzt eifrig um den Besitz von Schweden rang, wenig willkommen sein, so sollte bald Etwas geschehen, das ihn noch mehr beunruhigen mußte: Die Dithmarschen traten in eine Verbindung, die ihren Grund hatte in den Verhältnissen, in die der schleswig-holsteinische Adel zur Zeit der Regierung Christian's gedrängt worden war.

Dieser hatte nämlich 1466 seinen Bruder Gerhard zum Statthalter in Schleswig und Holstein eingesetzt [14]). Gerhard's Regierung aber brachte es zu Wege, daß er sich mit einer Classe des Volkes so sehr überwarf, daß diese, um sich vor seinen Uebergriffen zu schützen, mit dem Dithmarschen ein Bündniß schloß. Es geschah dies auf folgende Weise.

Um die Stimmen des Landesadels zur Wahl zum Herzog von Schleswig und Grafen von Holstein zu erlangen, hatte König Christian diesem bedeutende Geldsummen versprochen [15]). Da er aber nicht im Stande war, das Geld sogleich auszuzahlen, gab er einen Ersatz durch die Verpfändung von Schlössern, die er gegen gewisse Pfandsummen dem Adel überließ [16]). Nun verstand es Gerhard, sich selbst einen großen Theil des Nutzens zuzuwenden,

---

[14]) Die hierauf bezügliche Urkunde ist gedruckt in Jahn's politisk militaire Histoire, (Beilage 41) nach einer Handschrift aus dem vierten Bande einer königlichen Sammlung (Nr. 2527).

[15]) Dafür, daß dieser Stimmenkauf eine Thatsache war, spricht die Glaubwürdigkeit des Fortsetzers des Dettmar im Allgemeinen, ferner auch der Umstand, daß dieser an einer anderen Stelle sogar die einzelnen Kaufsummen erwähnt, zum Jahre 1468.

[16]) Vgl. die Urkunde bei Falck a. a. O. (Band IX., p 814, nach einem auf der Kieler Universitätsbibliothek befindlichen alten Privilegienbuche) Das vorhin bei Jahn angeführte Actenstück beweist die geschehene Verpfändung mehrerer Schlösser von Seiten Christian's; denn Gerhard erhält hier die Vollmacht: „Intholösende also vele schlote de wig in densülven Landen verpandet und versettet hebben“.

den der Adel aus jenem verpfändeten Gut gezogen[17]). Er begab sich 1468 in die einzelnen Dörfer, ließ dort die Bauern zusammenkommen und stellte ihnen vor, sie hätten viel dadurch zu leiden gehabt, daß der Adel, der auf den Schlössern sitze, das Land „beschatzte". Dieser behalte einen Theil des zusammengebrachten Geldes für sich, einen anderen gebe er den Uebrigen, von denen Christian die Wahl erkauft habe. Diesem Leiden aber könne ein Ende gemacht werden, wenn sie seinem Rathe folgten und an ihn selbst die Steuern entrichteten, ein Jeder nach seinem Vermögen. Dafür wolle er die guten Leute (so wird der Adel genannt) auslösen, die Schlösser aber werde er selbst behalten[18]).

Wenn Gerhard gegen Rückgabe der Kaufsummen die Schlösser Segeberg und andere, auf denen der Adel bisher gesessen, einnahm, so schädigte er damit allerdings die materiellen Interessen desselben, aber er that das, wozu er vom Könige bevollmächtigt war. Jedoch bald reizte er den Adel damit, daß er erklärte, er werde den „Winkop" — so nannte er das Geld, das sein Bruder für die Wahl versprochen hatte — nicht zurückgeben, sondern nur die Summen, für die ihnen Christian die Schlösser verpfändet habe[19]). Die Mahnungen des Königs an seinen Bruder, den Adel zu befriedigen, blieben ohne Erfolg[20]); deshalb nahm der

[17]) Die Quelle für die Feststellung der zu diesem Zweck von Gerhard vorgenommenen Handlungen ist auch hier der Fortsetzer des Dettmar.

[18]) Dies „Auslösen" kann sich auf zweierlei Dinge beziehen, auf Zurückgabe der Pfandsumme und auf Lösung aus einer Haft. Der König hatte nämlich, wie der Fortsetzer des Dettmar berichtet, 1467 eine Anleihe von Lübeck erhoben und viele Adlige verpflichteten sich damals, für die Schuld einzustehen, wenn sie nicht in einer bestimmten Zeit abgetragen würde. Dies geschah nicht, in Folge dessen mußten jene der Verabredung gemäß in der Haft der Lübecker bleiben, wenn sie nicht das Zahlen großer Summen vorzogen.

[19]) Man wird hier der Erzählung unsers Chronisten, der Alles lebendig und ins Einzelne gehend darstellt, vollen Glauben schenken dürfen, zumal da die Darstellung des Reimar Kock ganz mit der seinigen übereinstimmt.

[20]) Daß Gerhard eingelenkt habe, wird vom Fortsetzer des Dettmar nicht erwähnt, Reimar Kock sagt ausdrücklich, daß es nicht geschehen sei. Diese Nachricht zu bezweifeln ist kein Grund, wenn man auf die Ereignisse des nächsten Jahres blickt.

letztere unter dem Eindruck der Leiden, welche ihm die Lübeck gegenüber übernommene Bürgschaft gebracht [21]), seine Zuflucht zur Selbsthülfe, und schloß am 1. Mai 1469 eine Vereinbarung zu Kiel [22]), die hundert und vierzig Ritter und Knappen unterzeichneten. Man verpflichtete sich, jedem Unrecht, das der Gesammtheit oder dem Einzelnen zugefügt werde, gemeinsamen Widerstand entgegen zu setzen „bis zum Rechten".

Es lag nahe, daß der Adel dieser Vertheidigungsmaßregel, die an und für sich keine große Bedeutung gehabt haben würde, einen Rückhalt zu geben bemüht war. Bei der jetzigen Lage der Dinge konnte keine Macht geeigneter sein, mit ihm in ein Bündniß zu treten, als Dithmarschen; ein solches ward am 6. Juli desselben Jahres abgeschlossen [23]).

Durch dasselbe verpflichteten sich der Adel auf der einen, Dithmarschen auf der anderen Seite, bei einem etwaigen feindlichen Angriff auf den einen oder den anderen Theil zu einer Berathung zusammenzukommen (für die indessen kein bestimmter Ort angegeben ist), um jenen in Güte abzuwehren. Gelingt das nicht, so ist gemeinsamer Widerstand zu leisten und soll in dem Falle eine Besprechung beider Theile mit dem Rath zu Lübeck stattfinden. Letzterer hat in Gemeinschaft mit dem angegriffenen die Stärke der von dem anderen zu leistenden Hülfe zu bestimmen. Ist eine Berathung durch einen plötzlichen Ueberfall unmöglich gemacht, so soll Lübeck dies dem nicht angegriffenen Theil anzeigen und dieser den Lübeckern wiederum mittheilen, daß er sogleich Hülfe leisten werde. Kriege dürfen nur unter Bewilligung beider Theile erklärt werden. Alle Zwistigkeiten zwischen beiden Theilen sollen

---

[21]) Der Bericht des Fortsetzers des Dettmar über diese Sache wird durch den des Krantz in der Saxonia (liber XII. cap. 7) bestätigt, wo es heißt, daß viele Familien auf diese Weise vollständig verarmt seien.

[22]) Dieselbe ist gedruckt in Petersen's holsteinischer Chronik und befindet sich (nach der genannten Abhandlung von Waitz in den Nordalbingischen Studien Band V.) im Registrum Christierni primi (p. 192).

[23]) Bolten theilt das hierauf bezügliche Dokument a. a. O. § 15 nach dem zu Lübeck aufbewahrten pergamentenen Originale mit.

im Frühling des folgenden Jahres zu Itzehoe durch ein Gericht von acht Dithmarschen und acht aus dem Adel geschlichtet werden. Wird hier keine Einigung erzielt, so entscheidet Lübeck. Diejenigen streitigen Punkte, über welche man sich auch dann nicht einigt, sollen während der Zeit des Bündnisses ruhen. Diese Artikel haben sämmtlich Gültigkeit auf drei Jahre, alsdann soll darüber berathen werden, in welcher Weise dieselben künftig zu beobachten seien.

Man sieht, daß sich Lübeck dem Adel gegenüber nicht zur wirklichen Hülfeleistung verpflichtete, sondern nur eine vermittelnde und schiedsrichterliche Stellung einnahm. Der Adel seinerseits hatte sich schon früher um ein Bündniß mit Lübeck bemüht, aber nur sehr unbestimmte Zusagen vom Rath erhalten [24].

Durch den Abschluß dieser beiden Verträge befand sich Dithmarschen dem König gegenüber in einer sehr gesicherten Stellung; denn wie hätte dieser, der mit unsäglicher Mühe um den Besitz von Schweden rang, beide Bündnisse gewaltsam auseinanderzusprengen vermocht? Vielmehr war jetzt Vorsicht für ihn dringend geboten, wenn er vermeiden wollte, daß ihm unmittelbar zu Leibe gegangen werde. Derselbe Christian, der es vor neun Jahren ungestraft hatte wagen dürfen, die mit den Dithmarschen geschlossenen Verträge zu verletzen, bequemte sich jetzt, ihnen in einer sehr höflichen Form alle Privilegien, Freiheiten und Rechte zu bestätigen, die ihnen von den Grafen von Holstein ertheilt seien [25].

Auch gegen Lübeck zeigte er sich in einer Weise nachgiebig, die gegen sein früheres Benehmen scharf abstach. Wie bereit war er jetzt, der Stadt für den im Jahre 1468 erlittenen Schaden einen Ersatz zu geben, den er damals hartnäckig verweigert hatte. Der Schaden, den die Lübecker auf der See durch die Schuld der Dänen und durch Gerhard erlitten hatten, betrug über zwanzig tausend Mark [26]. Hierfür überließ ihnen der König die Stadt

---

[24]) Vgl. Krantz, (Metropolis, liber XII. cap. 5) und den Fortsetzer des Dettmar.

[25]) Die hierüber zu Rendsburg ausgestellte Urkunde ist gedruckt bei Bolten (§ 6) und bei Westphalen Monumenta inedita Band III. col. 1867 in Sedorfs Dithmarsia libera.

[26]) Vgl. die Urkunde Nr 154 im Diplomatarium Christierni primi.

Kiel mit Allem, was dazu gehörte, am 2. October 1469 [27]. Auf ähnliche Weise kam das Schloß Flensburg für eine Schuldsumme von mehr als sechs und fünfzig tausend Mark mit Vogtei, die der König Lübeck und Hamburg schuldete, in die Hände beider Städte, es ward auf ein Jahr pfandweise überlassen [28].

Um ein Gegengewicht gegen die Bündnisse der Jahre 1468 und 1469 zu erlangen, sah sich der König jetzt selbst nach Bündnissen um und verband sich am 9. October 1470 zu Segeberg mit Lübeck und Hamburg in seiner Eigenschaft als Herzog zu Schleswig und Graf zu Holstein und Stormarn, in der Weise, daß sie sich gegenseitig unterstützten, wenn entweder jene Lande oder die beiden Städte angegriffen würden [29]. Dadurch aber war seine Sicherheit keineswegs garantirt; denn wie leicht konnte nicht der Fall eintreten, daß Lübeck, wenn das Glück den Waffen des Königs in Schweden ungünstig war, dies trotz des eben geschlossenen Bundes benutzte, seinem alten Gegner Ungelegenheiten zu bereiten. Christian sah sich daher nach weiterer Hülfe um und schloß ein zweites Bündniß am 11. October 1470, in dem sich ebenfalls die Städte Lübeck und Hamburg befanden, aber außer diesen die Bischöfe von Schleswig und Lübeck, die Ritterschaft von Schleswig, Holstein und Stormarn und die Städte, Weichbilder und Statthalter dieser Lande. Er versprach diesen sämmtlich, ihre Privilegien in vollem Umfange halten zu wollen, wogegen sie sich verpflichteten, dem König beizustehen in der Ausübung aller ihm in jenen Landen zustehenden Rechte. Es ward ferner in der Vertragsurkunde [30] gesagt, daß wenn einer der Theile, zwischen denen der Bund ver-

---

[27] Diese Uebergabe ist verzeichnet in einem Pfandbriefe, der sich ebenfalls im Diplomatarium befindet (Nr. 15).

[28] Vgl. Lünig: Reichs-Archiv (vol. XIII. Abtheilung 23. p. 953.) Mit großer Gefälligkeit verspricht Christian hier seine Hülfe, falls es ein Feind versuchen sollte, den beiden Städten diesen pfandweise überlassenen Besitz zu entreißen.

[29] Das darauf bezügliche Dokument ist gedruckt bei Michelsen a. a. O. (Nr. 50 nach dem Registrum Christierni primi).

[30] In Lünig's Collectio nova (vol II. Abtheilung 12, Nr. 16) gedruckt.

einbart ward, angegriffen würde, die anderen ihn unterstützen sollten. Demgemäß konnte der König vom schleswig-holsteinischen Adel Beistand verlangen, wenn einmal ein Angriff Lübecks gegen ihn erfolgte, und in sofern hatte er durch das Zustandekommen dieses Vertrages gewonnen. Auf der anderen Seite aber ist derselbe ein deutlicher Beweis für die mißliche Lage, in der er sich befand, indem er genöthigt erscheint, den ihm von Rechtswegen unterthänigen Adel zu einem Bündniß zu bewegen. — Unter solchen Umständen bestätigte Christian den Dithmarschen ihre Privilegien am 20. October 1470.

Aber er ging noch weiter, den Vertrag zwischen den Dithmarschen und dem Adel bestätigte er; freilich mit der Klausel, daß, da er die Urkunde nicht gelesen habe, im Frühling des folgenden Jahres eine Zusammenkunft in Kiel gehalten werden solle, auf der diejenigen Artikel, die seiner Majestät Nachtheil bringen könnten, abgeändert werden sollten. Allein dieser Einwand ward sehr bescheiden ausgesprochen, und gleich darauf folgte noch einmal die königliche Anerkennung jener Vereinigung [31]).

Da die Zugeständnisse des Königs an den Adel zugleich für Dithmarschen von Interesse sein mußten, so wird es an der Stelle sein, noch einige derselben hier anzuführen. Es war unzweifelhaft dem ersteren sehr zu Willen gehandelt, wenn Christian noch in demselben Jahre seinen Bruder Gerhard der Statthalterschaft entkleidete [32]). Auch für die Schulden an den Adel suchte er einen Ersatz zu bieten. Deshalb verpfändete er an zwei Brüder Poggewisch, denen er zwölf tausend Mark schuldig war, das Schloß Haseldorf mit allem Zubehör [33]), und versprach, daß, wenn ihnen das Schloß auf irgend eine Weise abgedrungen werden sollte, er

---

[31]) Vgl. Bolten a. a. O. (§ 6).

[32]) Die Uebereinkunft, welche mit ihm darüber geschlossen ward, ist bei Jahn a. a. O. (Beilage 45), gedruckt, nach einem alten Registranten auf der königlichen Bibliothek.

[33]) Vgl. eine bei Michelsen und Asmussen im Archiv für Staats- und Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins und Lauenburgs aufgenommene Urkunde, die aus dem Registrum Christierni primi entlehnt ist.

den dadurch entstandenen Schaden ersetzen werde. Eine ähnliche Rücksicht übte er anderen Adeligen gegenüber [34]).

Von einem Fürsten, der sich zu solcher Nachgiebigkeit genöthigt sah, hatte Dithmarschen vorläufig Nichts zu besorgen. Auch in den nächsten Jahren erschien seine gesicherte Stellung nicht bedroht; denn einmal war Christian noch eine Zeitlang durch Kämpfe um den Besitz der schwedischen Krone in Anspruch genommen, und als er diese endlich aufgab, mußte er sich gegen seinen Bruder Gerhard wenden, der nach der Niederlage des Königs am Brunkeberg in Eiderfriesland eingefallen war, jetzt aber bald vor dem herannahenden König entfloh [35]). Es war also diesem geglückt, in jener Sache Herr zu bleiben, aber den hauptsächlichen Nutzen trug der schleswig-holsteinische Adel davon. Denn an ihn wurden eine Menge von Grundstücken vergeben, die der König jetzt in Eiderfriesland einzog [36]).

So ward die Macht des Adels bedeutend gesteigert, die königliche nahm ihr gegenüber immer mehr ab, eine für Dithmarschen sehr günstige und willkommene Wendung der Dinge.

Es hatte den Anschein, als sollten die Beziehungen des letzteren zu Dänemark noch lange Zeit von der friedlichsten Art bleiben. Am 22. März 1473 ließ der König durch Unterhändler mit den Dithmarschen über die Schlichtung von Rechtshändeln zwischen ihnen und seinen schleswig-holsteinischen Unterthanen ein Abkommen treffen, welches darauf hinauslief, daß als letzte Instanz über derartige Streitigkeiten ein Gericht entscheiden sollte, welches von jedem der beiden Theile durch acht Richter zu beschicken sei [37]).

---

[34]) Vgl. Michelsen a. a. O. (Nr. 49), und Waitz, nordalbingische Studien, (Band V.)

[35]) Hierüber berichtet der Verfasser der Eiderstedter Chronik und der Fortsetzer des Dettmar unter dem Jahre 1472.

[36]) Das Einzelne hierüber berichtet Michelsen a. a. O. nach dem Registrum Christierni primi.

[37]) Die Vergleichsurkunde giebt Michelsen in seinem Urkundenbuch für Dithmarsische Geschichte (Nr. 33) aus dem königlichen Archiv zu Kopenhagen, aus dem auch die meisten der übrigen in dieser Sammlung enthaltenen Urkunden entlehnt sind. Es wird daher bei späteren Citaten derselben ihr Aufbewahrungsort nicht weiter angegeben werden.

Einen Tag später bestätigte er ein von den Herzögen Heinrich, Adolf und Gerhard von Schleswig 1422 gewährtes Recht, daß die Güter der Dithmarschen auf der Eider, der Treene und in ganz Holstein keinem Zoll unterliegen sollen [38]). Als ein noch deutlicheres Zeichen für die friedliche Gesinnung des Königs gegen das Land mußte es erscheinen, daß er mit demselben am 20. März zu Gottorp ein förmliches Bündniß abschloß, dessen Inhalt wesentlich derselbe war, wie der des Bündnisses zwischen Dithmarschen und der Ritterschaft vom Jahr 1469, hinzugefügt ward, daß kein Theil des andern Theiles Feinde bei sich hegen dürfe; sodann versprach Christian hier noch einmal, die am 22. und 23. März geschlossenen Verträge zu halten. Bestand sollte das Bündniß vorläufig auf drei Jahre haben [39]).

Unter den Umständen mußte es die Dithmarschen nicht wenig überraschen, wenn sie im folgenden Jahre erfuhren, ihr Land sei mit kaiserlicher Bewilligung Holstein einverleibt und habe in Zukunft dem König von Dänemark zu gehorchen. Woher auch sollte dieser, der sich ihnen gegenüber bisher so nachgiebig hatte zeigen müssen, die Machtmittel nehmen, sie auf einmal beherrschen zu können? Christian wäre nie im Stande gewesen, und hätte es schwerlich auch gewagt, dies auf eigene Hand zu unternehmen, aber er wußte andere Umstände zu benutzen, die ein solches Beginnen fördern konnten.

Ein höchst charakteristischer Zug jener Zeit ist die gegenseitige Erbitterung zwischen erblichem Fürstenthum und republikanischen Staatsformen. Von den Vertretern des ersteren hat wohl keiner die letzteren so sehr gehaßt und zu schädigen versucht als der brandenburgische Kurfürst Albrecht Achilles. Mit ihm setzte sich der König, wie sich später zeigen wird, in Verbindung um Dithmarschen occupiren zu können. Doch ward dieser Plan schon zu einer Zeit in Angriff genommen, da wir noch Nichts von einem

---

[38]) Diese Bestätigung hat Bolten (§ 7) aufgenommen, sie befindet sich im Registrum Christierni primi (p. 56.)

[39]) Die Vertragsurkunde ist gedruckt im Diplomatarium Dithmarsicum ex transsumpto apud Joh. Russen in fragmentis chronicorum Dithmarsicorum bei Westphalen a. a. O. (Band III., col. 1763.)

Zusammengehen der beiden Fürsten hören. Denn bereits am 26. Mai 1473 stellte der Kaiser Friedrich III. zu Augsburg Christian einen hierauf bezüglichen Lehensbrief aus[40]). Es heißt darin, das Land Dithmarschen sei ein ihm, dem Kaiser, und dem Reiche gehöriges Lehen, als solches sei es von seinem Vorfahren an die schleswigischen Herzoge verliehen worden, aber seit langer Zeit von diesen nicht übernommen.

Das Ausstellen eines derartigen Lehensbriefes verräth einerseits eine große Unkenntniß Friedrich's III. in Bezug auf diese Verhältnisse; denn Dithmarschen war den schleswigischen Herzögen nie vom Reiche zu Lehen ertheilt worden, vielmehr hatte es seine Unabhängigkeit gegen die Eroberungslust der letzteren in früheren Zeiten mit gutem Erfolge vertheidigt. Auf Christian's Charakter wirft es andererseits kein günstiges Licht, daß er die Belehnung mit einem Lande nachsuchte, mit dem er fast zu gleicher Zeit ein Hülfsbündniß und andere Verträge schloß.

Von solchen Intriguen haben die Dithmarschen zu jener Zeit schwerlich etwas geahnt; denn in dem Falle würde damals keine geringere Aufregung im Lande geherrscht haben, als im folgenden Jahre, da sie wirklich erfuhren, was ihnen drohte. Das Schweigen der gleichzeitig lebenden Schriftsteller über die Verhandlungen Christian's und Friedrich's III. zu jener Zeit ist ein Zeugniß für die Sorgfalt, mit der dieselben damals geheim gehalten wurden. Ein vom 28. Mai 1473 ausgestellter Gebotsbrief des Kaisers an die Dithmarschen[41]), sie sollten dem König gehorchen, kann daher unmöglich zu dieser Zeit in ihre Hände gelangt sein.

Es geschah aber noch mehr, bevor Dithmarschen und das mit ihm verbündete Lübeck etwas von der Sache merkten. Christian begab sich im Anfange des Jahres 1474 selbst nach Deutschland und traf mit dem Kaiser in Rothenburg an der Tauber zusammen[42]); wo die Grafschaft Holstein und Stormarn dem König als erbliches

---

[40]) Vgl. Nr. 35 bei Michelsen a. a. O.

[41]) Gedruckt bei Michelsen a. a. O. (Nr. 34.)

[42]) Vgl. den in der 36. Urkunde bei Michelsen gedruckten Bericht eines im Gefolge des Königs befindlichen Mannes.

Herzogthum übertragen und Dithmarschen demselben einverleibt ward am 14. Februar[43]).

Christian hat bei dem Nachsuchen der Belehnung jenes monarchische Princip als Begründung seiner Forderung hingestellt, indem er dem Kaiser vorstellte, es sei ein Volk im Reiche, nahe bei seinen Fürstenthümern wohnhaft, das den angrenzenden Nachbarn schädlich und Niemandem gehorsam wäre, Dithmarschen geheißen[44]). Dieses möchte ihm der Kaiser gnädigst vergönnen, da es nicht gut sei, daß ein Volk ohne Haupt und Fürsten lebte[45]).

Zu der Zeit, da die Errichtung des Herzogthums Holstein und die Einverleibung Dithmarschens in dasselbe vor sich ging, ward ein Gebotsbrief an die Dithmarschen ausgefertigt, in welchem der Kaiser ihnen anzeigte, was geschehen sei und ihnen bei Vermeidung schwerer Strafen gebot, dem Könige von Dänemark zu huldigen[46]).

---

[43]) Vgl. die a. a. O. angeführte Urkunde: „Ex certa scientia de plenitudine cesaree potestatis nostre, Titulos Comitatuum videlicet Holtzacie et Stormarie extinximus, cassavimus earumque Comitatuum terras dominio univimus eisque districtum Dietmarsie incorporavimus hujus modique terras districtus et dominia unita — — — — — in ducatum ereximus et imponentes eidem (nämlich den Christian) titulum Ducalem de Holsatia — — — —

ita ut caritas sua ejusque in hujusmodi ducatu legitimi successores eundem ducatum ita erectum tenere possint et valeant.

[44]) Vgl. Neokorus a. a. O. p. 412.

[45]) Daß der König in dieser Art seine Forderung begründet hat, zeigt auch ein späterer Brief des Kaisers an ihn vom Jahre 1481, der zugleich beweist, daß diese von Christian angeführten Gründe dem Kaiser damals durchaus hinreichend erschienen, jenes Verlangen zu erfüllen. Der Brief ist gedruckt bei Neokorus a. a. O. p. 443.

[46]) Dieser Brief ist gedruckt in Höfler's fränkischen Studien (Theil IV.) Nr. 63 (Band VII. der österreichischen Geschichtsquellen). Daß aber das für denselben angegebene Datum, der 13. Februar, das richtige sei, möchte ich bezweifeln; denn noch am 20. Februar bittet Christian den Kurfürsten in einem ebenfalls bei Höfler (a. a. O. Nr. 65) befindlichen Schreiben, er möge vermitteln, daß vom Kaiser ein solcher Gebotsbrief erlassen werde. Wäre dies wirklich schon am 13. Februar geschehen, so müßte man annehmen, daß der Kaiser dies dem Christian verheimlicht hätte, wozu kein Grund gewesen wäre.

Dieser hat seinerseits brieflich den brandenburgischen Kurfürsten, er möge dahin wirken, daß sein Marschall, der Ritter Busse von Alvensleben, mit dem kaiserlichen Gebotsbriefe zu den Dithmarschen geschickt und beauftragt werde, ihre wie der Lübecker Stimmung zu erforschen[47]). — Gewiß hat Albrecht diesen Wunsch nicht unbeachtet gelassen; denn am 23. März erging von Nürnberg aus ein kaiserlicher Befehl[48]) an den Marschall, den Dithmarschen jenen Gebotsbrief einzuhändigen. Indessen meinte der Kurfürst, die Sache müßte vorsichtiger ins Werk gesetzt werden; deßhalb sandte er am 27. März eine Instruction an den Marschall[49]), aus welcher hervorgeht, daß Busse mit zwei kaiserlichen Schreiben versehen war, mit dem an die Dithmarschen zu insinuirenden Gebotsbrief und mit einem Brief an die Stadt Lübeck, in dem ihr dasselbe in Bezug auf Dithmarschen geboten ward, wie dem Marschall. Albrecht sandte ihm auch den Brief Christians vom 20. Februar, befahl ihm jedoch, weder das an die Dithmarschen, noch das an Lübeck gerichtete Schreiben sogleich abzugeben, da dieselben, wenn sie die Sache vor der Ankunft des Königs erführen, leichter Maßregeln zur Abwehr treffen könnten. Daher sollte er die königlichen Räthe in Holstein zu sich bescheiden und ihnen seine sämmtlichen Papiere vorlegen. Bestimmten diese dann, daß der Gebotsbrief bis zur Ankunft des Königs zurückzubehalten sei, so solle er sich fügen, wollten sie aber, daß derselbe früher übergeben werde, so möge er die an ihn ertheilte schriftliche kaiserliche Instruction und das kaiserliche Schreiben an Lübeck nach dieser Stadt schicken. Dieselbe werde, letzterem Schreiben gemäß, ihm Einen aus ihrem Rath mit auf den Weg nach Dithmarschen geben müssen, der dort den kaiserlichen Gebotsbrief überbringe, er, Busse, solle den ihm selbst eingehändigten Gebotsbrief dann ebenfalls dort abgeben. Wolle Lübeck aber einen solchen Boten nicht schicken, so solle er selbst seine Mission nur in dem Falle ausrichten, wenn dadurch nicht seine persönliche

---

47) Vgl. Anm. 46.

48) Gedruckt bei Höfler (Nr. 69) nach einer ganz verblaßten Copie.

49) Bei Höfler, Nr. 71, nach einem eigenhändigen Concept Albrechts gedruckt.

Sicherheit bedroht werde, sonst aber die Dithmarschen schriftlich auffordern, in dieser Angelegenheit Unterhändler zu ihm zu schicken.

Von dieser den Dithmarschen drohenden Gefahr hatte Lübeck schon früher und auf anderem Wege als durch den kaiserlichen Gesandten Kunde erhalten[50]), nämlich durch seinen Agenten, den Doctor Millwitz, den es am kaiserlichen Hofe unterhielt[51]). Bevor noch der Kaiser dem Busse den Auftrag vom 23. März ertheilte, hatte jener in Erfahrung gebracht, daß Dithmarschen dem Lande Holstein einverleibt sei, und Gebotsbriefe von Nürnberg aus an dasselbe ergangen seien, dem König von Dänemark zu gehorchen. Dies theilte er der Stadt am 21. März von Nürnberg aus mit, mit der Bemerkung, daß Albrecht die Triebfeder der ganzen Sache sei. Alsdann gab er am 5. April weitere Nachrichten von Erfurt aus: Holstein sei zu einem Herzogthum erhoben, der Kaiser habe peinliche und schwere Gebotsbriefe an Dithmarschen ausgefertigt, die zuerst durch einen mächtigen Ritter nach Lübeck gebracht werden sollten, damit man sie von dort aus den Dithmarschen verkündige. Aber Albrecht besorge, daß Lübeck dies nicht übernehmen werde, deshalb sei der Ritter ebenfalls mit solchen Gebotsbriefen versehen, die er in dem Falle allein abgeben solle. Diese Nachrichten habe er von einem Manne erhalten, der mit im Rathe des Kaisers sei, und ihm versprochen habe, ihn in Kenntniß zu setzen, sobald etwas für Lübeck Verderbliches würde vorgenommen werden[52]).

Jedenfalls haben die Lübecker die Aufträge, welche ihnen bald darauf durch Busse von Alvensleben überbracht wurden, nicht

---

[50]) Vgl. Anm. 52a.

[51]) Dessen im Lübecker Archiv befindliche Correspondenz mit dieser Stadt ist von Dahlmann im Anhange 20 bei Neokorus a. a. O. (Band II.) herausgegeben, und kann uns hier manchen Aufschluß geben.

[52]) a. Es kann dieser schwerlich ein Anderer sein als der Kurerzkanzler; denn er nennt diesen in einem späteren Schreiben vom 1. August seinen gnädigen Herrn und steht mit ihm im Interesse Lübecks in Verhandlung.

b. Daß dieser nun jene beiden Briefe früher erhalten hat, als Busse selbst dort eintraf, beweist das Antwortschreiben der Stadt vom 8. April, aus dem hervorgeht, daß an jenem Tage der von Erfurt aus geschriebene Brief bereits eingetroffen war, aber noch nicht die kaiserlichen Gebotsbriefe.

sogleich ausgerichtet. In welcher Weise sich die Dinge gestalteten, zeigt uns zunächst ein Brief der Dithmarschen an Lübeck und den Marschall, vom 1. Mai [53]). Es heißt in demselben, sie hätten die kaiserlichen Gebotsbriefe und Mandate durch ihren bevollmächtigten Sendboten zu Neumünster am 29. April in Empfang nehmen sollen. Danach können wir schließen, daß Busse weder mit dem Abgesandten des Lübecker Raths noch allein in Dithmarschen gewesen ist, sondern gethan hatte, was ihm Albrecht für den äußersten Fall befohlen. Zugleich aber erhellt aus dem Schreiben, daß Lübeck die Dithmarschen über ihre Einverleibung in das Herzogthum Holstein schriftlich benachrichtigt hatte, und diese nicht gewillt waren, dem kaiserlichen Gebot unbedingt Folge zu leisten, vielmehr behaupteten sie, verpflichtet zu sein, zuvor mit ihrem Herrn, dem Erzbischof von Bremen, darüber zu reden. Die Lehensherrschaft Bremens über Dithmarschen war freilich in der That eine sehr lockere, hatte jedoch nach mehrfachen Kämpfen im Jahre 1228 Bestand gewonnen, und war seitdem formell niemals aufgegeben worden. In jenem Jahre nämlich war, nachdem, wie später gezeigt werden wird, die Herrschaft über Dithmarschen lange Zeit geschwankt hatte, ein Vertrag geschlossen zwischen Gerhard II. von Bremen und Albert von Sachsen, durch welchen das Land dem Ersteren zufiel [54]). Unzweifelhaft handelten die Dithmarschen sehr verständig, wenn sie sich jetzt als Unterthanen des Erzstifts hinstellten. Dieses konnte ohnehin nicht geneigt sein, den letzten Schein seiner Herrschaft jetzt auch formell aufzugeben, namentlich aber ließ sich voraussetzen, daß das Erzstift dann sicherlich das Seinige thun werde, die Annection Dithmarschens zu hindern, wenn dieses sich ihm jetzt unterthänig zeigte.

Am 7. Mai sandte Busse an den Kurfürsten einen Bericht [55]), daß er den ihm ertheilten Auftrag in der vorgeschriebenen Weise ausgeführt habe. Nach dem Rath der holsteinischen Räthe und des

---

[53]) Er befindet sich im Lübecker Archiv und ist gedruckt bei Höfler (Nr. 74).

[54]) Der Vertrag ist gedruckt in der Urkunde Nr. 6 bei Michelsen a. a. O. nach einer Copie aus dem königlichen Archiv.

[55]) Gedruckt bei Höfler (Nr. 78).

Bischofs von Lübeck sei er in diese Stadt geritten und habe mit ihr, die allerdings lange gezaudert, die Uebereinkunft getroffen, daß zwischen ihm, der Stadt, dem Bischof, den Räthen einerseits und den Dithmarschen andererseits in der bewußten Angelegenheit getagt werden solle. Aber die Dithmarschen hätten sich an dem zur Berathung festgesetzten Orte nicht eingestellt. Da habe er sich mit dem Bischof und den Räthen besprochen, was zu thun sei, und wären diese der Ansicht gewesen, daß er gut thue, die Sache in der Abwesenheit des Königs ruhen zu lassen, auf keinen Fall sollte er den Dithmarschen jetzt den Gebotsbrief überbringen. Ihnen sämmtlich aber habe es geschienen, daß Lübeck und Dithmarschen jetzt mit einander im Bündniß ständen, und Lübeck durchaus gegen eine Unterordnung Dithmarschens unter Dänemark sei.

Wirklich zeigte sich jene Stadt eifrig bemüht, jedes Fortschreiten der feindlichen Partei zu hindern, denn sie war auf jenem Tage nicht nur nicht vertreten gewesen, sondern hatte auch alle Bitten des Busse (der sich bald nachher dorthin begab), daß sie aufs Neue einen Tag mit den Dithmarschen anberaumen möchte, zurückgewiesen [56].

Wie sehr es dem Könige um den Beistand Albrecht's zu thun war, geht aus einem von ihm an den Kurfürsten am 4. Mai aus Italien geschriebenen Briefe hervor, wohin ihn damals geschäftliche Angelegenheiten geführt hatten. In diesem Schreiben [57]) bat er ihn, bei einer Verhandlung, die demnächst zwischen ihm und dem Kaiser in Straßburg stattfinden solle, ja nicht zu fehlen, „da wii ane juve Leve nicht wol verhandeln edder utrichten konen"; überhaupt unterhielt er darum eine Correspondenz mit Albrecht. Der Dithmarsischen Angelegenheit wird darin freilich nur an Einer Stelle gedacht, in einem Brief, den der Kurfürst von Augsburg aus am 4. Mai schrieb [58]). Er benachrichtigte durch denselben den Christian, daß er in den Dingen, die dessen Erblande beträfen — zu denen ja jetzt auch Dithmarschen als ein Theil des Herzogthums Holstein gehörte — nach der Weisung des Königs gehandelt habe. Wenn aber mit keinem Worte darin des Mißerfolges gedacht

---

[56]) Vgl. den Brief des Bischofs Albrecht von Lübeck bei Höfler (Nr. 79).

[57]) Bei Höfler (Nr. 65) gedruckt.

[58]) Gedruckt bei Höfler (Nr. 75).

wird, den Busse von Alvensleben gehabt hatte, so liegt das daran, daß Albrecht etwa zu gleicher Zeit, als das hierauf bezügliche Schreiben des Marschalls bei ihm eintraf, auch von Christian die Mittheilung erhielt, daß er schon am Pfingstfest, also am 29. Mai, nach Straßburg kommen werde, wo er auch die Anwesenheit Albrechts erwartete. Es war unter diesen Umständen völlig gleichgültig, ob der König die Sache jetzt brieflich oder wenige Tage später durch mündliche Mittheilung erfuhr. Die hierauf bezüglichen Verhandlungen mit dem Kaiser fanden aber nicht, wie zu Anfang beabsichtigt war, in Straßburg statt, sondern in Augsburg [59]), wo Friedrich III. dem König folgende Punkte bewilligte:

1) Daß den Seestädten „wiederumb" geboten werde, mit des Königs ungehorsamen Unterthanen keinen Handel zu treiben [60]).

2) Daß der Kaiser bei dem König von Polen und dem Deutschmeister von Lievland brieflich dahin wirkte, daß dieselben den ihnen unterthänigen Städten ebenfalls den Handel mit den Dithmarschen untersagten. -- Es geschah dies im Juni [61]).

---

[59]) Dies ergiebt sich aus den bei Höfler (Nr. 80, 81, 83) gedruckten Briefen Christian's und Albrecht's.

Den wichtigsten Aufschluß über das, was hier berathen ward, giebt uns ein unter den Acten des Kurfürsten befindliches Blatt, auf dem die verschiedenen Forderungen, die der König an den Kaiser machte, verzeichnet stehen. Unter jede einzelne derselben ist das Wort „fiat" gesetzt, welches die Genehmigung andeutet. Dieses Blatt ist abgedruckt bei Höfler (Nr. 87) und in Häberlin's zweitem Bande der neuesten deutschen Reichshistorie, nach den Mittheilungen des geheimen Regierungsraths Spies, aus dem geheimen Archiv in der Plassenburg.

[60]) Jenes Wort „wiederumb" deutet darauf hin, daß ein ähnliches Gebot schon in früherer Zeit erlassen worden ist.

[61]) Die Daten, an denen dies genehmigt oder ausgeführt wurde, sind nicht angegeben, jedenfalls aber geschah es nicht vor dem Anfang des Juni, da nach dem Briefe Abrecht's vom 31. Mai (bei Höfler Nr. 83) die Ankunft des Königs erst erwartet wird, aber auch nicht nach dem 1. Juli, da der Kurfürst in einem Schreiben vom 16. desselben Monats bemerkt, daß der König vierzehn Tage lang bei ihm in Onolzspach gewesen sei. Das letztere befindet sich in Gercken's codex diplomaticus Brandenburgensis Band VII. (Nr. 26) und ist aus dem Berliner Archiv entnommen.

In dieser Zeit ertheilte der Kaiser noch andere Gebote, deren Befolgung jeden Widerstand Dithmarschens von vorn herein hätte unmöglich machen müssen. Am 22. Juni ward dem Herzog Johann von Lauenburg geboten[62]: Da die Dithmarschen sich der kaiserlichen Weisung, dem dänischen König zu gehorchen, nicht gefügt hätten, solle er bei Verlust aller Regalien, Gnaden, Freiheiten, Gerechtigkeiten und bei Vermeidung einer hohen Geldstrafe dem Christian sobald er es verlange, Hülfe und Beistand gegen die Dithmarschen leisten. Er dürfe weder diese noch ihre Verbündeten in seinem Lande hegen oder pflegen. Eine ähnliche Weisung[63] erging am 23. Juni an die pommerschen Herzöge, bei der besonders das bemerkenswerth ist, daß der Kaiser hier verkündete, er habe bereits Gebotsbriefe von gleicher Art an alle Kurfürsten, Fürsten und andere Unterthanen des Reichs entsandt. So ward gewissermaßen das ganze Reich gegen Dithmarschen allarmirt. Auch ward der kaiserlichen Verfügung, dieses Land in Holstein zu incorporiren, dadurch ein größerer Nachdruck gegeben, daß Albrecht am 5. Juli zu derselben als Erzkämmerer und Kurfürst des Reichs seine Zustimmung gab[64]. Ein Gleiches that der Kurerzkanzler[65]. Bald darauf erfolgte auch von einer ganz anderen Seite her eine Drohung an das kleine Volk. Herzog Karl der Kühne von Burgund schrieb an dasselbe, am 23. Juli, er werde dem König beistehen, wenn es ihm nicht gutwillig gehorche[66].

In der Noth, die so von allen Seiten auf die Dithmarschen hereinstürmte, wandten sich diese am 4. September brieflich an

---

[62]) Vgl. einen im Diplomatarium Christierni primi (unter Nr. 202 a) gedruckten Brief.

[63]) Ebendaselbst (unter Nr. 202 b) gedruckt.

[64]) Vgl. die bei Michelsen a. a. O. (unter Nr. 39) gedruckte Urkunde.

[65]) Vgl. das Diplomatarium Christierni primi (Nr. 206 a).

[66]) Christiani theilt dieses Schreiben in der Beilage B. zum ersten Theil der schleswig-holsteinischen Geschichte mit. Die von ihm hier aufgenommenen Urkunden, von denen noch weiter unten die Rede sein wird erhielt er aus dem königlichen Archiv zu Kopenhagen oder durch Vermittelung des Lübeckischen Domprobstes Dreyer. Copien derselben befinden sich auf der Kieler Universitätsbibliothek.

Lübeck, und baten die Stadt, sie möchte sich für sie bei dem Könige verwenden [67]). Diese Bitte blieb nicht ohne Erfolg.

Daß der Kaiser auch Lübeck als die Verbündete Dithmarschens zu benachtheiligen suchte, darf nicht Wunder nehmen; er sandte daher [68]) an eine große Zahl von Fürsten, Grafen, Herren und Städten Briefe ab, worin er denselben befahl, alle Beziehungen mit Lübeck abzubrechen, sobald dieses den Dithmarschen Beistand leistete. Aber die Stadt ließ Dithmarschen nicht im Stiche. Ein Schreiben [69]), das sie an den Kaiser sandte, zeigt uns, wie sie in dieser Sache zu handeln verstand. Die kaiserlichen Gebotsbriefe hat sie den Dithmarschen zugeschickt und zwar vor dem 4. September; denn es heißt in dem eben angeführten Schreiben, nachdem von jener Uebersendung die Rede gewesen ist: „darauf dieselben Dietmartzen ire Antwort auch scrifflich inne gethan haben auff Meinung, daß der hochgeporn Furste Hirtzog von Burgundien umb derselben Sachen sie auch scrifftlich hat ersuchen lassen und begehrt deßgleichen". Dann wird fortgefahren, die Dithmarschen seien Unterthanen des Erzstiftes Bremen und würden sich nicht gutwillig einem fremden Herrn unterordnen. Durch das Verfahren des Kaisers aber würde ein für sie — die Lübecker — sehr schädlicher Krieg veranlaßt werden, durch den ihre Stadt sehr leicht dem Reiche abgedrungen werden könne. Der Kaiser selbst habe wohl nicht die richtige Sachlage gekannt, denn sonst hätte er schwerlich derartige Gebotsbriefe an die Stadt ergehen lassen, die sie ihn jetzt zurückzunehmen ersuche.

Wir dürfen diesen Brief als das Zeichen einer starken Reaction betrachten. Die Reichsstadt spricht dem Kaiser aus, daß er durch den Bericht des Königs von Dänemark bethört sei und erklärt ihm sehr entschieden, weshalb es wünschenswerth erscheine, daß er die Gebotsbriefe zurücknehme. Es ließ sich voraussetzen, daß Friedrich, der in einer großen Täuschung befangen, sich so unglaublich leicht

---

[67]) Der hierauf bezügliche Brief ist in Falck's neuem Staatsbürgerlichen Magazin (Band I. p. 852) gedruckt nach einer auf der Universitätsbibliothek zu Kiel befindlichen Copie.

[68]) Wie Millwitz in einem Brief vom 27. Juli anführt.

[69]) Bei Neokorus a. a. O. Band II. (Anhang 20) ohne Angabe des Jahres und des Datums gedruckt.

hatte bewegen lassen, Alles zu fordern, was dem Christian zu seinem Willen verhelfen konnte, jetzt, wo er hörte, daß er betrogen sei und ihm sein Verfahren großen Schaden bringen könne, in diesem Eifer ebenso leicht wieder ermatten werde. Aber nicht minder thätig erwiesen sich die Dithmarschen selbst und der Administrator Heinrich von Bremen. Letzterer bat den König in einem Briefe[70]) vom 17. September, daß die bewußte Angelegenheit am 9. October desselben Jahres zu Hamburg durch Räthe, die von beiden Seiten dorthin gesandt werden sollten, besprochen werde. An demselben Tage schrieb er auch an die Dithmarschen und gebot ihnen als seinen Unterthanen, wenn der König, der sie aufgefordert habe, ihm zu gehorchen, sie darum zu Tage forderte, ihm keine Folge zu leisten, in dem Falle werde auch er, Heinrich, sie nicht im Stiche lassen[71]).

In Dithmarschen selbst trafen im Hause des Bürgermeisters Polleke zu Meldorf am 26. September der Vogt Kersten Reimar und einige der achtundvierzig Landrichter zusammen und setzten im Namen ihrer sämmtlichen übrigen Collegen wie auch der Gemeinheit des Landes Dithmarschen eine Appellation an den Papst auf. Sie führten in derselben aus, daß ein Land nur von demjenigen vergeben werden könne, dem es wirklich gehöre, aber das vom Kaiser verschenkte Dithmarschen gehöre nicht ihm, sondern dem Bremer Erzstift. Dann wird in Bezug auf die Gewalt des Kaisers gesagt: „habeat universale dominium et mundi sit dominus“; zu dieser Weltherrschaft aber gehörten nicht die Kirchen mit ihren Gütern. Vielmehr ständen diese unter der Herrschaft Christi und seines Stellvertreters des Papstes. Da nun der Kaiser nach den eben angeführten Gründen Dithmarschen wider alles Rechts weggegeben, erscheine es ihnen nothwendig, gegen ein solches Verfahren bei ihm, dem Papst, Protest zu erheben „cujus interest, quarumlibet ecclesiarum indempnitati providere ac eas in suo jure ac jurisdictione conservare“. — Diese

---

[70]) Bei Christiani, (Beilage C.) gedruckt.

[71]) Auch dieser Brief ist bei Christiani (unter der Beilage D.) gedruckt.

Appellation ward beglaubigt und unterschrieben von Stikolorus Milck, dem Notar der Bremer Diöcese, der außerdem einen Cleriker und zwei Laien derselben als Zeugen anführt. Um der Sache mehr Nachdruck zu geben, ward am 3. October ein zweites Schreiben mit ähnlichem Inhalt an den Papst gerichtet[72]. Bevor diese beiden Appellationen aber nach Rom gelangen konnten, zeigte sich, daß die Bemühungen Bremens nicht erfolglos gewesen waren. Die von dem Administrator gewünschte Versammlung ward zu Lübeck gehalten, und hier beschlossen die dorthin gesandten Räthe, daß der König ersucht werde, in der Dithmarsischen Angelegenheit einen Stillstand bis zum 1. Mai des folgenden Jahres zu gewähren[73]. Christian gab nach[74]; denn der Kaiser fuhr nicht fort, ihn zu unterstützen, sondern ließ es mit seinen drohenden Briefen vom Juni bewenden. Auch ein anderer Grund mag den König zur Nachgiebigkeit bewogen haben: von den schleswig-holsteinischen Rittern hatte er Hülfe zum Kampf gegen die Dithmarschen gefordert, dann aber doch von dem Kriege abgestanden, da ihm jene vorstellten, daß die Führung desselben mit großen Gefahren verbunden sei[75]. Unter den Umständen gelang es im folgenden Jahre, einen neuen Stillstand bis zum 1. Mai 1476 zu erwirken. Es kam zu Lübeck zwischen den Bischöfen von Schleswig und Lübeck, die als Gesandte des Königs fungirten, und den Bevollmächtigten Dithmarschens unter der Vermittelung der letztgenannten Stadt und Hamburgs am 21. August 1475 zu einem solchen Vergleich[76]. Beachtenswerth ist, daß Hamburg und Lübeck hier verlangten, zu der nächsten Verhandlung der oben genannten Theile, die im folgenden Jahre in Lübeck stattfinden

---

[72]) Bei Christiani (unter den Beilagen E und F) sind beide Briefe gedruckt

[73]) Dieser Lübecker Verhandlungen wird gedacht in einem Briefe des Königs, der bei Bolten a. a. O. (§ 15) nach einer alten Abschrift gedruckt und vom October datirt ist.

[74]) Vgl. das eben angeführte Actenstück.

[75]) Vgl. den Fortsetzer des Dettmar und Reimar Kock bei Falck a. a. O. (p. 180)

[76]) Bei Bolten (§ 15) nach einer alten Abschrift gedruckt.

sollte, ihre Gesandten schicken zu dürfen, und somit ein Recht der Vermittelung in Anspruch nahmen. Wirklich gab der König zu diesen Forderungen seine Einwilligung [77]), und 1476 genehmigte er nicht nur einen neuen Stillstand bis zum 1. Mai des folgenden Jahres, sondern erklärte sogar, daß nach Ablauf dieses Termins die Dinge auf dem status quo bleiben sollten, bis man sie definitiv erledigt habe. Der Receß darüber kam am 21. Mai zu Rendsburg zwischen den Dithmarschen und den Bevollmächtigten des Königs zu Stande [78]).

Mit diesen Zugeständnissen war Christian freilich weit gegangen, aber unter dem Eindruck eines Ereignisses, das sich jetzt zugetragen, wäre es nicht rathsam gewesen, anders zu handeln. Am 14. März 1476 hatte der Papst eine Bulle erlassen, in der er die Oberhoheit des Bremer Erzstifts über Dithmarschen anerkannte, außerdem aber das rechtliche Bestehen derselben damit zu begründen suchte, daß Kaiser Friedrich I. jenes Land durch einen mit seinem Siegel versehenen Brief an das Erzstift geschenkt habe, und diese Schenkung in gleicher Weise durch Philipp bestätigt worden sei. In Bezug auf den, der es wagen würde, gegen diese rechtlich bestehenden Verhältnisse etwas Feindliches zu unternehmen, heißt es: „Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem omnipotentis dei ac beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursurum“ [79]).

Die Verbreitung der Bulle war geeignet, das Verfahren gegen die Dithmarschen vor aller Welt als unbillig erscheinen zu lassen. War von den letzteren ihre Zugehörigkeit zu Bremen schon früher den Anmaßungen Christians gegenüber geltend gemacht, Beweise für ein rechtliches Bestehen derselben hatten sie nicht vorgebracht. Aber jetzt wurden solche, wie es wenigstens schien, durch die Bulle

---

[77]) Gedruckt bei Bolten a. a. O. (§ 15).

[78]) Er ist von Bolten a. a. O. (§ 16) nach einer alten Abschrift aufgenommen.

[79]) Die Bulle ist gedruckt bei Sedorf a. a. O. Daß durch die oben genannten Kaiser Dithmarschen an den Erzbischof von Bremen verliehen ward, geht aus den Urkunden Nr. 3 und 4 bei Michelsen a. a. O. hervor.

gegeben und ihre Unzulänglichkeit war nicht ersichtlich, da es zu jener Zeit nicht hinreichend bekannt war, daß das Erzstift auf ganz andere Weise als durch die Schenkung Friedrich's und die Bestätigung derselben durch Philipp zu einer wirklichen Herrschaft über Dithmarschen gelangt war. Schon 1201 ging dem Bremer Erzstift das Land wieder verloren; denn in jenem Jahre ward es durch Knut von Dänemark unterworfen[80]). Der Besitz des so eroberten Landes ward dem Nachfolger des Knut, Waldemar, durch eine kaiserliche Urkunde Friedrichs II. bestätigt[81]). Erst durch den Krieg, welchen der Graf Heinrich von Schwerin, Adolf von Holstein und Albert von Sachsen 1227 gegen Waldemar führten, ward dem letzteren Dithmarschen entrissen und kam auf diese Weise, nicht aber durch eine kaiserliche Schenkung, im folgenden Jahre wieder unter die Herrschaft Bremens[82]).

Es läßt sich wohl annehmen, daß Christian, wenn ihm diese Begebenheiten genauer bekannt gewesen wären, auch nicht unterlassen haben würde, die in der Bulle aufgestellte Behauptung zu widerlegen, daß Bremen seine Herrschaft über Dithmarschen durch eine kaiserliche Schenkung erlangt habe. Doch das geschah nicht. Der Papst aber gebot am 14. October 1476 dem Probst von Lübeck, dem Bischof von Verden und dem Scholasticus Corbecke aus Breslau, gegen alle Uebertreter der Bulle die kirchliche Censur und andere Rechtsmittel anzuwenden[83]). Wie viel Gewicht auf diesen Befehl gelegt ward, zeigt ein Brief des Corbecke, in welchem dieser nicht nur Jeden mit dem Interdict belegt, der der Bulle zuwider handele, sondern auch allen Geistlichen aufträgt, während seiner Abwesenheit in gleicher Weise zu

---

80) Vgl. eine von 1074—1219 reichende dänische Chronik bei Langenbeck (Scriptores rerum Danicarum, Band III.)

81) Unter den origines Lubecenses bei Westphalen a. a. O. (Band I, col. 1296) gedruckt.

82) Ausführlichere Nachrichten über die Wiedervereinigung des Landes mit dem Erzstift giebt Albert von Stade, der Presbyter Bremensis (bei Westphalen a. a. O. Band III, col. 48) und die oben angeführte Urkunde Nr. 6 in Michelsen's Urkundenbuch.

83) Vgl. Sedorf a. a. O. (col. 1842)

verfahren[84]). Christian ließ jetzt die Dithmarsische Angelegenheit eine Zeit lang ruhen, dann machte er im Jahre 1478[85]) dem Erzstift den Vorschlag, ihm Dithmarschen für vierundzwanzigtausend Gulden abzukaufen, was indessen abgelehnt ward[86]). Die Dithmarschen ihrerseits vermieden den König zu reizen. So bestraften sie fünf ihrer Unterthanen mit dem Feuertode, welche einen Kirchherrn zu Hersbühl beraubt und gemißhandelt hatten[86]).

Zwei Jahre später indessen versuchte Christian auf gewaltsamere Weise zum Ziele zu gelangen, indem er zu Reinfeld auf Grund der kaiserlichen Lehensbriefe eine hohe Steuer von den Dithmarschen forderte und die Bestimmung traf, daß die sämmtlichen übrigen Zwistigkeiten beider Theile durch ein Schiedsgericht von acht Holsteinern und acht Dithmarschen zu Rendsburg erledigt werden sollten[87]). Aber er erreichte seinen Zweck nicht; denn das Ergebniß der Verhandlungen, die am 27. Februar 1481 zu Rendsburg stattfanden, war, daß sich Christian auf Bitten des Bischofs von Lübeck, des Domprobstes zu Hamburg und zweier Räthe aus beiden Städten bewegen ließ, einen neuen Stillstand bis zum 1. Mai des folgenden Jahres zu gewähren[88]). Das entschiedene Auftreten der Dithmarschen, die ihre Zugehörigkeit zum Bremer Erzstift auch jetzt stark betonten[89]), war allerdings geeignet, den König wiederum zum Nachgeben zu bewegen. Er würde, wenn er Gewalt hätte anwenden wollen, einen blutigen Krieg nicht haben vermeiden können; denn es ließ ihm das kleine Volk durch Boten erklären, daß es bereit sei, für sein Recht zu leben und zu sterben[90]).

---

[84]) Dieses Schreiben theilt Sedorf a. a. O. (col. 1843) nach dem Original mit.

[85]) Vgl. einen bei Michelsen a. a. O. (Nr. 43) gedruckten Brief des damaligen Bremer Domprobstes Johannes Rode.

[86]) Vgl. Russe in den Fragmenten zur Dithmarsischen Geschichte (bei Westphalen a. a. O. Band IV, col. 1454).

[87]) Vgl. Michelsen a. a. O. (Nr. 45).

[88]) Vgl. Michelsen a. a. O. (Nr. 46).

[89]) Vgl. den Fortsetzer des Dettmar.

[90]) Vgl. die Berichte des Neokorus (Band I, p. 415), des Krantz (in der Saxonia, liber XII, cap. 23) und des Reimar Kock (bei Falck a. a. O. Band VII, p. 681).

Es mochte dem Christian doch wenig gerathen erscheinen, sich auf einen solchen Krieg einzulassen.

Die Dithmarschen aber versuchten jetzt eine Beendigung der langwierigen Streitigkeiten, die durch die Belehnung des dänischen Königs mit ihrem Lande entstanden waren, dadurch herbeizuführen, daß sie den Kaiser baten, jene Belehnung rückgängig zu machen[91]. Ihre Bitten hat Friedrich III. zwar nicht unbeachtet gelassen, aber auch nicht in der Weise erfüllt, wie sie es wünschten. Denn in einem kaiserlichen Schreiben an den König vom 30. Juni 1481 ist keine Aufhebung der Belehnung ausgesprochen[92]. Zwar bemerkt der Kaiser in demselben, er habe ihm ein Land verliehen, welches dem Bremer Erzstift gehöre, deßhalb begehre er jetzt nach richtiger Erkenntniß der Sachlage „Als Romischer Kaiser ernstlich befehlende, daß Ihr . . . das gemeldete Land Ditmars, noch die Unterthanen und Güter dazu gehörend in Kraft der obberührten Belehnung ferner nicht anlanget, beschweret, noch von Ewren wegen zu thun gestattet, sondern sie bei den Stifte Bremen, wie sie von Alters her gewesen seyn, ungeirt lassen, pilligen ist"; daß aber mit diesen Worten die Belehnung noch nicht rückgängig gemacht ist, zeigt der andere Theil des Schreibens, durch den ein Gerichtstag anberaumt wird, zu dem der König und die Dithmarschen geladen werden, um, wie ausdrücklich gesagt wird, die Sache zu entscheiden. Zum Austrage aber kam sie durch diese Vorladung nicht, da keiner der streitenden Theile sich auf dem anberaumten Gerichtstage einfand[93]. Auch gelangte jener Brief nicht mehr in die Hände des Königs; denn er starb schon im Mai 1481[94]. Ihm folgte sein ältester Sohn Johann in Dänemark und gemeinsam mit seinem Bruder Friedrich auch in Schleswig und Holstein. Die Besitzverhältnisse beider in den letztgenannten Landen wurden erst 1490 durch einen Theilungsvertrag genauer geregelt[95]. Die erste Zeit

---

91) Vgl. Neokorus a. a. O. (p. 413).

92) Bei Sedorf a. a. O. (col. 1849) gedruckt.

93) Vgl. Neokorus a. a. O. (p. 413).

94) Vgl die Eiderstedter Chronik und die Chronik der nordelvischen Sachsen.

95) In Lünig's Reichs-Archiv col. X, (p. 25—29) verzeichnet.

der Regierung des neuen Königs verging, ohne daß Mißhelligkeiten zwischen ihm und den Dithmarschen vorgefallen wären. Beide Brüder bewogen im Jahre 1488 dieselben sogar zu der Erklärung, sich in Betreff sämmtlicher Angelegenheiten, um die sie mit Dänemark uneinig wären, dem Ausspruch eines von beiden Theilen zu besetzenden Schiedsgerichts unterwerfen zu wollen[96]). Doch täuschte sich der König, wenn er glaubte, er werde sie jetzt überhaupt zur Unterordnung unter seine Herrschaft auf gütliche Weise bewegen können; denn als er 1489 zu Itzehoe nach Verlesung des kaiserlichen Lehensbriefes die Huldigung von ihnen forderte, ward ihm eine ähnliche Antwort zu Theil, wie neun Jahre zuvor seinem Vater[97]). So konnte es auch wenig Bedeutung haben, wenn er und Friedrich in der vorhin erwähnten Theilungsurkunde die Worte aufnehmen ließen:

> „De vorschrewinge vereinge, erfflicke thosprake und brukinge unsen Seligen Herrn Vader upp unse Landt Dithmarschen gethan, schall uns in beiden Parten tho gude kamen.“

Auf der anderen Seite blieben auch die Bemühungen des Bremer Erzstifts nutzlos, das die Sache ebenfalls auf diplomatischem Wege zu erledigen suchte, dasselbe bat in einem Briefe den Kaiser, er möge die Belehnung des Königs mit Dithmarschen „cassiren und revocieren“[98]), nirgends aber wird berichtet, daß diese Bitte irgend einen Erfolg gehabt habe.

Wenn es somit schien, daß auf richterlichem Wege keine Entscheidung herbeizuführen sei, so war auch nicht anzunehmen, daß in der nächsten Zeit ein Krieg die Lösung bringen werde. Hatte Christian, als der 1489 gemachte Versuch nicht geglückt war, keine Waffengewalt angewendet, wie sollte er jetzt zu diesem Mittel schreiten, da sowohl seine als der Dithmarschen politische Lage unverändert geblieben war? Jedoch versäumten die Dithmarschen nicht, Vorkehrungen für einen solchen Fall zu treffen. Ihr 1468 mit Lübeck auf einen Zeitraum von zehn Jahren geschlossenes

---

[96]) Gedruckt bei Michelsen a. a. O. (Nr 49).

[97]) Vgl. Reimar Kock a. a. O. (p. 682) und Neokorus (p. 421).

[98]) Bei Michelsen a. a. O. (Nr. 50) gedruckt.

Bündniß scheint nach Ablauf derselben nicht formell erneuert zu sein, aber dies geschah jetzt. Man verpflichtete sich in einem neuen, 1493 abgeschlossenen Bunde[99]) zu gegenseitigem Beistand, wenn einer von beiden Theilen oder auch beide in Fehde mit Dänemark oder Holstein verwickelt würden; nur für den Fall, daß Dithmarschen außerhalb seiner Grenze Streit bekäme, sollte Lübeck nicht zur Hülfeleistung verpflichtet sein. Diesem Bündniß traten in demselben Jahre Lüneburg und Hamburg unter den nämlichen Bedingungen bei[100]).

Auch hüteten sich die Dithmarschen, das gute Einvernehmen mit dem Bremer Erzstift dadurch zu stören, daß sie dasselbe an der Ausübung von Hoheitsrechten gehindert hätten. Vielmehr duldeten sie 1487, daß der Erzbischof Heinrich das alte, lange nicht geübte Recht, Vögte einzusetzen, wieder geltend machte[101]).

Da wandten sich nach einigen Jahren die Dinge in der Art, daß es für den König zweckmäßig erscheinen mußte, einen Eroberungskrieg gegen Dithmarschen zu beginnen. Ist gleich der Ausgang desselben ein für Dänemark höchst nachtheiliger gewesen, so lagen doch bei seinem Beginn die Verhältnisse so günstig für diesen Staat, daß auf einen guten Erfolg zu rechnen war. Es war Johann im Jahre 1497 gelungen, sich des schwedischen Reichsverwesers Sten Sture zu entledigen und so in den unmittelbaren Besitz der Krone von Schweden zu kommen[102]). Jetzt war er nicht mehr durch auswärtige Angelegenheiten in Anspruch genommen und konnte den Plan einer Annection Dithmarschens mit größerer Kraft verfolgen, als ihm bisher möglich gewesen. Doch begann er den Krieg erst, als ein Ereigniß eintrat, das ihm die Führung desselben bedeutend erleichtern mußte.

---

99) Bei Bolten (§ 21) nach dem pergamentenen Original gedruckt.

100) Die darauf bezüglichen Urkunden theilt Bolten a. a. O. nach dem pergamentenen Original mit.

101) Vgl. einen bei Bolten (§ 20) gedruckten, von Lindenbrog in der Collectio Saxonum verzeichneten Auszug aus einer Urkunde.

102) Dies zeigt ein in den Regesta Danorum (Nr. 5120) erwähntes und bei Hardorp (Svenske Rimkrönikor Beilage p. 363) gedrucktes Actenstück.

Im Jahre 1499 nämlich überwarf sich Hamburg mit Dithmarschen[103]. Der Herzog Magnus von Sachsen Lauenburg trachtete 1499 das Land Hadeln, in dem Hamburg und der Erzbischof von Bremen Besitzungen hatten, zu unterwerfen, doch ward dieses Vorhaben gehindert, da dem Erzbischof durch die Hamburger und Dithmarschen Hülfe geleistet wurde. Zwischen den beiden letztgenannten Theilen entstand auf ihrem Rückmarsch in die Heimath ein Streit, bei dem drei und siebenzig Dithmarschen erschlagen wurden[104]. Was hauptsächlich hierbei in Betracht kommt, ist, daß das durch diesen Fall getrübte gute Einvernehmen zwischen den Dithmarschen und Hamburg vorläufig nicht hergestellt ward. Dieses Zerwürfniß benutzte Johann, um einen Schlag gegen Dithmarschen zu führen, den die Hamburger, wenn sie dem Bunde treu geblieben wären, mit Leichtigkeit hätten hindern können, dessen Gelingen aber vorauszusehen war, wenn sie unthätig blieben.

Die berüchtigte „große Garde“ war in den Sold des Herzogs Magnus getreten, der nach dem Abzuge seiner Feinde die alten Eroberungspläne wieder aufgenommen hatte. Sie nahm Johann, nachdem es durch die Vermittelung des Heinrich von Braunschweig am 20. Januar 1500 zu einem Ausgleich[105] zwischen dem Erzbischof und Magnus gekommen war, in seinen Dienst. Gelang es sie über die Elbe in das innere Holstein zu führen, während eine ansehnliche Zahl anderer Truppen schon bereit stand,

---

[103]) Vgl. Reimar Kock a. a. O. (p. 686), Krantz (in der Saxonia liber XIII. cap. 23) und Neokorus a. a. O. (p. 420).

[104]) Daß die Hamburger hier die Schuld trugen, scheint einmal aus der Angabe des Neokorus hervorzugehen, daß sie später eine große Entschädigungssumme gezahlt, ferner aus dem Berichte des Reimar Kock, der den ganzen Hergang bei jener That ausführlich schildert und bemerkt, daß die Hamburger Hauptleute nur Einen der Schuldigen gestraft hätten.

[105]) Gedruckt in Staphorsts Hamburger Kirchengeschichte, Theil I., Band IV., (Nr. 37). Welch eine Plage die Garde für Alle war, deren Land sie betrat, führt Neokorus (a. a. O. p. 450) näher aus. Krantz sagt in Bezug auf dieselbe: ipso tum nomine pedites qui Guardia dicerentur terribiles, quod vastatores terrarum invicti haberentur (Saxonia liber XIII. cap. 23).

um in Dithmarschen einzufallen[106]), so mußte es scheinen, daß die letzte Stunde der Freiheit des kleinen Landes geschlagen habe.

Wirklich gelangte die Garde an den Ort ihrer Bestimmung, Hamburg bot selbst seine Hand dazu, indem es den Durchmarsch der Truppen durch Eislingen gestattete[107]).

Zur Vertheidigung dieses Benehmens der Stadt ließe sich schwerlich anführen, daß sie nicht gewußt habe, wozu der König die Garde habe brauchen wollen. Nach den Dingen, die vorhergegangen, konnte kein Zweifel über seine Absichten herrschen. Aus einem alten auf das Jahr 1499 bezüglichen Volksliede[108]) ersehen wir, daß der König fünfzehn tausend Mark von den Dithmarschen gefordert und zugleich erklärt habe, er wolle drei Schlösser in ihrem Lande erbauen. Darauf hätten sie ihm zur Antwort gegeben:

„Dat schüt nu und nummermehre,
Darume willen wi wagen Hals und Gut
Unde willen dar alle umme sterven,
Ehr dat de Kaning von Dennemark
So scholde unse schone Land verderven".

Die feindlichen Absichten des Königs zeigten sich auch darin, daß er am 4. December desselben Jahres zu Segeberg von einigen Deputirten Lübecks, freilich ohne Erfolg, die Zusage verlangte, daß die Stadt den Bund mit Dithmarschen aufgebe[109]). Wenn der König kaum zwei Monate später die Hamburger bitten ließ, sie möchten der Garde den Marsch durch Eislingen erlauben, so konnte es als sicher betrachtet werden, daß er sie gegen Niemand anders als gegen die Dithmarschen führen wollte. Um so mehr mußte Hamburg auf einen solchen Verdacht kommen, da die Dithmarschen, bald nachdem der König jene Forderungen an sie gestellt, ihre sämmtlichen Bundesgenossen um Hülfe gebeten hatten, allerdings vergeblich[110])!

---

[106]) Vgl. Krantz.

[107]) Vgl. Neokorus a. a. O. (p. 452) und Krantz.

[108]) Mitgetheilt von Neokorus.

[109]) Vgl. Reimar Kock a. a. O. (p. 687).

[110]) Jahn führt diese Thatsachen in seiner politisk-militaire Histoire nach einem Bericht des Reimar Kock an.

Auch wird man die Hamburger nicht damit entschuldigen können, daß sie den großen Truppenmassen gegenüber Nichts hätten ausrichten können. Vielmehr stand es in ihrer Hand, sie vollkommen zu vernichten, wenn sie nur die Bewohner ihrer Elbmarschen aufgefordert hätten, das Land durch Oeffnen der Schleusen unter Wasser zu setzen[111]). Diese aber wären gewiß gern einer solchen Aufforderung gefolgt; denn von einem schlimmern Uebel als durch die Garde konnte kein Land heimgesucht werden.

So gelang es dem König, eine große Streitmacht an den Grenzen des jetzt allein auf sich selber gestützten Dithmarschens zusammenzuziehen und in das Land einzufallen. Aber der Plan seiner Eroberung ward nicht verwirklicht und der unter so glücklichen Anzeichen begonnene Raubzug nahm ein schimpfliches und unheilvolles Ende.

---

[111]) Vgl. Krantz und Neokorus.